

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG und Entscheidungsgründe

I.

Die EEF Erneuerbare Energien Fabrik GmbH hat mit den Unterlagen vom 23.03.2026, zuletzt ergänzt am 25.08.26, einen Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Prüfung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen beantragt. Gegenstand des Vorbescheids sind vorliegend die Fragestellungen hinsichtlich der Schallimmissionen, des Schattenwurfs und der Turbulenzen sowie der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich, insbesondere die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Das Vorhaben umfasst die nachfolgenden geplanten Windenergieanlagen (WEA):

WEA 01

Anlagentyp : Typ Nordex N175

Nabenhöhe : 179 m

Nennleistung : 7000 kW

Standort

PLZ, Ort: 99334, Amt Wachsenburg

Gemarkung: Eischleben

Flur: 7

Flurstück: 731/1

Koordinate Ost (x): 32640067

Koordinate Nord (y): 5641185

WEA 02

Anlagentyp : Typ Nordex N175

Nabenhöhe : 179 m

Nennleistung : 7000 kW

Standort

PLZ, Ort: 99334, Amt Wachsenburg

Gemarkung: Rockhausen

Flur: 3

Flurstück: 95/1

Koordinate Ost (x): 32642320

Koordinate Nord (y): 5640206

WEA 03

Anlagentyp : Typ Nordex N175

Nabenhöhe : 179 m

Nennleistung : 7000 kW

Standort

PLZ, Ort: 99334, Amt Wachsenburg

Gemarkung: Rockhausen

Flur: 3

Flurstück: 89

Koordinate Ost (x): 32641987

Koordinate Nord (y): 5640377

WEA 04

Anlagentyp : Typ Nordex N175

Nabenhöhe : 179 m

Nennleistung : 7000 kW

Standort

PLZ, Ort: 99334, Amt Wachsenburg

Gemarkung: Rockhausen

Flur: 2

Flurstück: 14/1
Koordinate Ost (x): 32642049
Koordinate Nord (y): 5640932

WEA 05
Anlagentyp : Typ Nordex N175
Nabenhöhe : 179 m
Nennleistung : 7000 kW
Standort
PLZ, Ort: 99334, Amt Wachsenburg
Gemarkung: Eischleben
Flur: 7
Flurstück: 862
Koordinate Ost (x): 32640459
Koordinate Nord (y): 5640726

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um einen Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG handelt, ist die Vorprüfung lediglich bezogen auf die beantragten Fragestellungen durchzuführen.

Die Notwendigkeit einer standortbezogenen Vorprüfung ergibt sich aus Anlage 1 zum UVPG. Das Vorhaben umfasst die Errichtung von fünf Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m und fällt damit unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG. Für Vorhaben dieser Kategorie ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im näheren Umfeld des Vorhabenstandortes befinden sich elf bestehende Windenergieanlagen des Windparks Möbisburg. Lediglich eine der fünf geplanten Windenergieanlagen weist mit etwa 433 m einen vergleichsweise geringen Abstand zu einer bestehenden Windenergieanlage auf. Die übrigen geplanten Windenergieanlagen befinden sich in einem Abstand von etwa 600 m bzw. von mehr als 1 km zu den bestehenden Anlagen. Die fünf geplanten Windenergieanlagen stehen jedoch in keinem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Möbisburg. Sie sind einem eigenständigen Vorhaben eines anderen Betreibers zuzuordnen und werden über eine eigene Erschließung erschlossen. Darüber hinaus sind die geplanten Anlagen räumlich von den bestehenden Anlagen des Windparks Möbisburg getrennt und stellen keine Erweiterung der bestehenden Windfarm dar.

Insbesondere bestehen keine gemeinsame technische oder betriebliche Organisation, keine gemeinsame Erschließungsstruktur und keine sonstige funktionale Verknüpfung zwischen den bestehenden und den geplanten Windenergieanlagen. Unter Berücksichtigung der räumlichen Anordnung der Anlagen, der unterschiedlichen Abstände, der eigenständigen Erschließung sowie der fehlenden betrieblichen und funktionalen Verknüpfung sind die fünf geplanten Windenergieanlagen nicht als Erweiterung des bestehenden Windparks Möbisburg anzusehen. Ein hinreichender räumlicher und funktionaler Zusammenhang, der eine gemeinsame Betrachtung als Windfarm im Sinne der Anlage 1 zum UVPG begründen würde, liegt danach nicht vor.

Die bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Möbisburg werden hiervon unabhängig im Rahmen der Bewertung der Vorbelastung berücksichtigt, soweit ihre Auswirkungen für die jeweils im Vorbescheidsverfahren zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen relevant sind.

Für die UVP-rechtliche Einordnung sind daher die fünf neu geplanten Windenergieanlagen als eigenständiges Vorhaben zugrunde zu legen. Das Vorhaben fällt damit unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben ist folglich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

II.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ist dies der Fall, muss eine UVP durchgeführt werden. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde auch, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG).

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat sich die UVP-Vorprüfung im Falle eines Vorbescheidverfahrens vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind. Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des § 9 Abs. 1a BImSchG entfällt eine vorläufige Gesamtbeurteilung zum Gesamtvorhaben. Prüfungen nach dem UVPG haben sich abschließend auf die Umweltauswirkungen zu beziehen, die Gegenstand des Antrags sind. Vorliegend sind ausschließlich die Umweltauswirkungen hinsichtlich der Turbulenzen der WEA, sowie die Schall- und Schattenwurfbelastung des zu errichtenden Windparks und die Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorab zu prüfen.

Die UVP-Vorprüfung hinsichtlich der übrigen vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter erfolgt im späteren Genehmigungsverfahren.

Kriterien Anlage 2.3 der Anlage 3 UVPG:

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
Keine Prüfung im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG
Der vorgegebene Prüfungsumfang der Vorbescheidsantrags bezieht sich nicht auf UVPG-relevante Belange.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Keine Prüfung im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Biosphärenreservate berührt.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Keine Prüfung im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG

Der vorgegebene Prüfungsumfang der Vorbescheidsantrags bezieht sich nicht auf UVPG-relevante Belange.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Keine Prüfung im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG

Der vorgegebene Prüfungsumfang der Vorbescheidsantrags bezieht sich nicht auf UVPG-relevante Belange.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Keine Prüfung im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG

Der vorgegebene Prüfungsumfang der Vorbescheidsantrags bezieht sich nicht auf UVPG-relevante Belange.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Keine Prüfung im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG

Der vorgegebene Prüfungsumfang der Vorbescheidsantrags bezieht sich nicht auf UVPG-relevante Belange.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.'

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Keine Prüfung im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG.

Der vorgegebene Prüfungsumfang der Vorbescheidsantrags bezieht sich nicht auf UVPG-relevante Belange.

2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)

Keine Prüfung im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG.

Der vorgegebene Prüfungsumfang der Vorbescheidsantrags bezieht sich nicht auf UVPG-relevante Belange.

Turbulenz

Die Überprüfung der Standortsicherheit/Turbulenz bezieht sich als vorgegebener Prüfungsumfang des Vorbescheidsantrags nicht auf UVPG-relevante Belange, sie sind kein eigenständiges Schutzkriterium der Anlage 3 UVPG.

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB / Privilegierung

Ist keine Umweltauswirkung und kein Kriterium der Anlage 3 UVPG. Die bauplanungsrechtliche Frage ist Gegenstand des Vorbescheids, aber kein UVP-Kriterium.

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Für die fünf geplanten Windenergieanlagen wurde eine Schallimmissionsprognose nach der TA Lärm unter Anwendung der DIN ISO 9613-2 und des Interimsverfahrens erstellt. Dabei wurden sowohl die Zusatzbelastung durch die geplanten Windenergieanlagen als auch die Vor- und Gesamtbelastung berücksichtigt.

Im Tagzeitraum liegen die prognostizierten Zusatzbelastungen an den untersuchten Immissionsorten deutlich unter den jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerten. Selbst unter Berücksichtigung des maximal angesetzten Ruhezeitzuschlags von 3,6 dB(A) werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mindestens 11,3 dB(A) unterschritten. Nach den Ergebnissen der Schallimmissionsprognose befinden sich die untersuchten Immissionsorte damit hinsichtlich der geplanten Anlagen nicht im Einwirkungsbereich im Sinne der Nr. 2.2 TA Lärm.

Im Nachtzeitraum wurde zunächst vorsorglich die Gesamtbelastung ohne Anwendung des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 TA Lärm betrachtet. Dabei ergeben sich an einzelnen Immissionsorten rechnerische Überschreitungen der jeweiligen Immissionsrichtwerte. Diese Betrachtung stellt jedoch nicht die abschließende immissionsschutzrechtliche Bewertung der Zusatzbelastung dar.

Unter Berücksichtigung des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 TA Lärm werden die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten durch die Gesamtbelastung eingehalten, mit Ausnahme der Immissionsorte Möbisburg MÖ07 und MÖ09. Nach Nr. 2.2 TA Lärm gehört ein Immissionsort grundsätzlich dann nicht zum Einwirkungsbereich einer Anlage, wenn deren Beurteilungspegel den maßgeblichen Immissionsrichtwert um 10 dB(A) oder mehr unterschreitet und keine relevanten Geräuschspitzen auftreten.

Die Schallimmissionen werden im Rahmen des auf den Gegenstand des Vorbescheids beschränkten Prüfungsumfangs betrachtet. Die vorliegende Schallimmissionsprognose zeigt, dass die geplanten Anlagen an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 TA Lärm keine relevante Zusatzbelastung verursachen bzw. die maßgeblichen Immissionsrichtwerte einhalten. Die an den Immissionsorten MÖ07 und MÖ09 in Möbisburg bestehende Überschreitungen sind bereits durch die Vorbelastung bedingt; die Teilpegel der geplanten Anlagen liegen dort mindestens 10 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert. Die beantragte Zusatzbelastung trägt nicht relevant zur Überschreitung bei, weil die geplanten Anlagen außerhalb ihres Einwirkungsbereichs liegen.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als 300 m. Da die hier geplanten Anlagen diesen Abstand deutlich überschreiten, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten. Die Lärmentwicklung während der Bauphase wird nur vorübergehend erfolgen und ist daher nicht als erheblich zu bewerten.

Aus der Schallthematik ergeben sich daher keine Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens.

Schattenwurf:

Im Umkreis der geplanten WEA befinden sich zusätzlich 11 weitere Anlagen, die als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

An einem Immissionsort bei Möbisburg (Möbelhaus) werden die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer bereits durch die Vorbelastung überschritten. Eine weitere Überschreitung durch die Zusatzbelastung ist nicht zulässig.

An einem weiteren Immissionsorten in Möbisburg und mehreren Immissionsorten in Rockhausen wird der maximal mögliche Immissionsrichtwert (maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten täglich) durch die Zusatzbelastung überschritten.

Zur Verhinderung der Überschreitungen werden die neuen Anlagen mit einem Schattenabschaltmodul ausgestattet. Das Abschaltmodul besteht aus einem Sonnenscheindetektor und einer Steuereinheit, die bei einem möglichen Schattenwurf (in Abhängigkeit des Azimutwinkels der Windanlage und des Sonnenstands) die entsprechenden Windkraftanlagen abschaltet. Durch dieses Modul wird sichergestellt, dass die Windenergieanlagen, in dem kritischen Zeitraum mit Schattenwurf auf die betroffenen Immissionsorte, abgeschaltet werden und so die Richtwerte nicht überschritten werden.

Unter Berücksichtigung der Begrenzung der Beschattungszeiten der geplanten WEA 1 – WEA 5 können die Richtwerte an den Immissionsorten eingehalten werden.

Mit Hilfe von Abschaltautomatiken wird somit sichergestellt, dass es bei anfallenden Schattenimmissionen zu keinen Überschreitungen der zumutbaren Schattenwurfdauer kommt. Durch den Einbau von Schattenwurfabschaltmodulen werden die zulässigen Richtwerte für Schattenwurf damit für alle Immissionspunkte eingehalten.

III.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vor.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von dem Vorhaben nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Im Hinblick auf die Merkmale der möglichen Auswirkungen, insbesondere gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, kann im Rahmen der überschlägigen Prüfung festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben aufgrund der von der Firma EEF Erneuerbare Energien Fabrik GmbH vorgesehenen Ausführung und der Schutzmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen und grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde daher gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG festgestellt, dass für den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für die Schallimmissionen, des Schattenwurfs und der Turbulenzen sowie der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich, insbesondere die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB des zu errichtenden Windparks für fünf Windkraftanlagen, die derzeit nach § 9 Abs. 1 a BImSchG beantragt und hinsichtlich des UVP-Rechts gemeinsam betrachtet wurden, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Arnstadt, den 07.09.26

Landratsamt Ilm-Kreis
Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde